

Kundeninformation → Europäische Reifen-Kennzeichnungsverordnung:

Das Reifenlabel

Lieber Kunde,

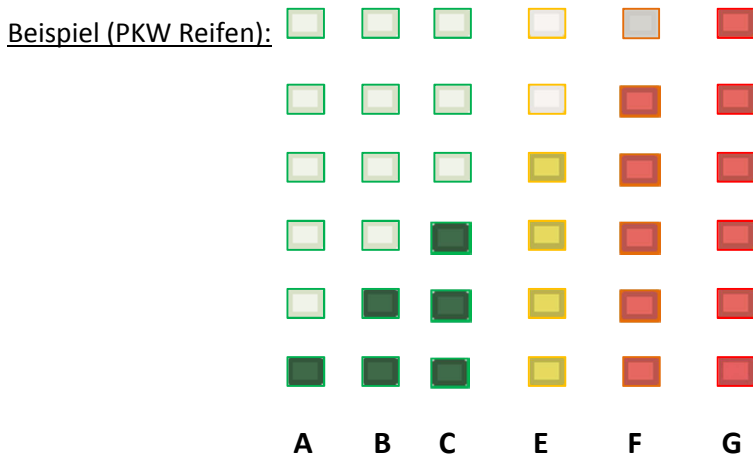
die Kennzeichnungspflicht gilt ab dem 1. November 2012 für alle nach dem 30. Juni 2012 produzierten Reifen.

Das Reifenlabel legt folgende Informationspflichten fest:

- Kraftstoffeffizienz
- Nasshaftung
- Externes Rollgeräusch

1. Kraftstoffeffizienz: wird in Klassen von **A** (größte Effizienz) bis **G** (geringste Effizienz) unterteilt.

Bei einer Komplettausstattung des Fahrzeugs mit Reifen der Klasse A im Vergleich zur Klasse G ist eine Verbrauchsminderung von bis zu 7,5 % möglich. Bei Nutzfahrzeugen kann sie sogar höher liegen.

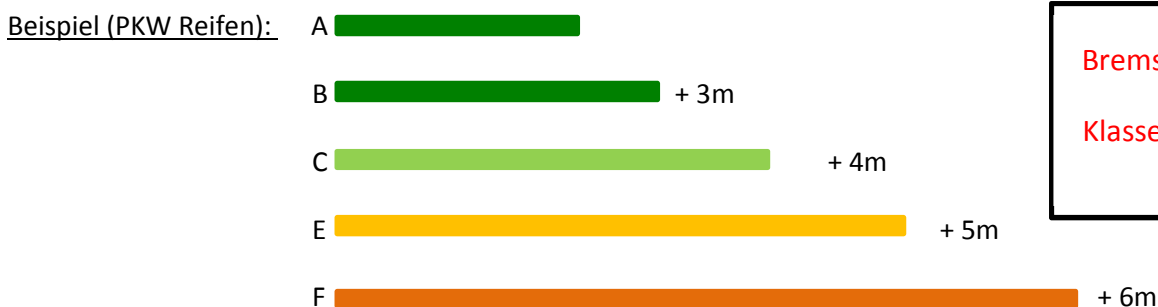


Liter mehr auf 100 km bei
einem Verbrauch von
durchschnittlich 6,6 L

Klasse D entfällt

2. Nasshaftung: wird in Klassen unterteilt von **A** (kürzester Bremsweg) bis **F** (längster Bremsweg) unterteilt.

Im Falle einer Vollbremsung kann sich der Bremsweg bei einer Komplettausstattung des Fahrzeugs mit Reifen der Klasse A im Gegensatz der Klasse F um bis zu 30 % verkürzen. Bei einem „normalen“ PKW mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h kann der Bremsweg um bis zu 18m kürzer sein.



Bremsweg (80 → 0 km/h)

Klassen D und G entfallen

3. Externes Rollgeräusch: angegeben wird der Wert des externen Rollgeräusch des Reifens in Dezibel.

Jeder zusätzliche schwarze Streifen im Piktogramm bedeutet eine Erhöhung des externen Rollgeräuschs.

Diese Verordnung gilt nicht für:

Motorradreifen, Runderneuerte Reifen; Geländereifen für den gewerblichen Einsatz; Reifen, die ausschließlich für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, deren Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1990 erfolgt ist; Notreifen des Typs T; Reifen für Felgen mit einem Nenndurchmesser < 245mm (10“) oder > 635 mm (25“); Reifen mit Zusatzvorrichtungen zur Verbesserung der Traktion, z.B. Spikereifen; Reifen, die ausschließlich für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, die für Rennen bestimmt sind.

Verantwortlichkeiten des Reifenfachhandels

1. Alle für Verbraucher ausgestellten oder sichtbaren Reifen für PKW oder Kleintransporter müssen einen vom Hersteller gelieferten Aufkleber direkt auf der Lauffläche tragen **oder** mit einer gedruckten Kennzeichnung in unmittelbarer Nähe des Reifens versehen sein.
2. Händler haben Käufer auch bei den nicht im Verkaufsraum ausgestellten, in den Verkaufsunterlagen gezeigten oder im Internet angebotenen Reifen vor dem Kauf über die Klassen für Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und externes Rollgeräusch zu informieren.
3. Technisches Werbematerial (z.B. Preislisten, Websites) muss die Klassen der Kraftstoffeffizienz, der Nasshaftung und des externen Rollgeräuschs enthalten. Eine vollständige Abbildung der Kennzeichnung ist nicht erforderlich.
4. Auf der Rechnung oder mit Ihr sind dem Endverbraucher die Angaben über die Klassen von Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und externem Rollgeräusch auszuhändigen.

Wie im obigen Text erwähnt: Regelung gilt NICHT für Reifen für motorsportliche Zwecke.

